

Beitragsordnung gültig ab 1. Januar 2016

(beschlossen von der Bundeshauptversammlung am 7. November 2015)

beruflicher Status	monatlicher Mitgliedsbeitrag [in EUR]
niedergelassene und in der ambulanten Versorgung tätige sowie angestellte und beamtete Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte in leitender Position	25,-
Assistenzärztinnen/Assistenzärzte und angestellte Ärztinnen/Ärzte in nachgeordneter Position mit dem Ziel der Niederlassung	15,-
Mitglieder im Ruhestand (auf Antrag nach mindestens zweijähriger Vollmitgliedschaft)	5,-
Medizinstudenten und außerordentliche Mitglieder	1,50

Der Beitrag wird jeweils zum Jahresbeginn im Voraus, bei einem Beitritt innerhalb des Jahres unmittelbar nach dem Beitritt fällig. Umstufungen in eine günstigere Beitragsgruppe sind nur bei ungekündigter Mitgliedschaft auf Antrag möglich und können frühestens ab Antragstellung wirksam werden. Rückwirkende Umstufungen sind nicht möglich.

Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren erhoben. Andere Zahlungsverfahren sind möglich, sofern dabei der Fälligkeitstermin (Jahresbeginn) beachtet wird. Beitragssäumigen Mitgliedern werden die Kosten der Beitragserhebung (Mahnverfahren etc.) pauschal mit € 5,- pro Aufforderung in Rechnung gestellt. Entstehen dem NAV-Virchow-Bund bei der Beitragserhebung säumiger Mitglieder Kosten, so werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt, sofern es dieses zu vertreten hat.

Der Beitrag ist steuerlich abzugsfähig, für niedergelassene Ärzte als Betriebskosten, für angestellte Ärzte als Werbungskosten.